

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler, FPD, Piraten
Im Erfurter Stadtrat
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2598/15 Anfragen zur Planung und Durchführung des Baus der Multifunktionsarena Anfrage nach §9 Abs.5 –öffentlich-

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

Ihren Fragenkatalog zur Multifunktionsarena beantworte ich wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage erfolgte die Leistungsbeschreibung, wenn durch die gemeinsame Vergabe der Planungsleistungen und der Bauleistungen zum Zeitpunkt der Angebotsanforderung und der Angebotsabgabe planerische Details noch gar nicht bekannt sein konnten?

Das Verhandlungsverfahren nach § 3 EG Abs. 4 Nr. 3 VOB/A 2012 fand deshalb Anwendung, weil die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und nicht so erschöpfend beschrieben werden konnte, dass eine einwandfreie Preisermittlung zur Vereinbarung einer festen Vergütung möglich war.

Die Erstellung der Leistungsbeschreibung zur Errichtung der Multifunktionsarena Erfurt (MFA) erfolgte im Vorfeld der Ausschreibungsphase unter Beteiligung aller Fachämter der Landeshauptstadt Erfurt durch den gebundenen Projektentwickler (IFS) und unter Zugrundelegung seiner Erfahrungswerte mit ähnlich gelagerten Projekten. Im Rahmen der Ausformulierung der Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB) als Grundlage zur Angebotsaufforderung wurden sämtliche durch die Fachämter erteilten Hinweise und Anforderungen verarbeitet.

2. Wie und auf welcher Grundlage erfolgte die Angebotsauswertung, wie wurde die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt?

Das Verhandlungsverfahren zur Auswahl des „besten Entwurfs“ in Verbindung mit der Abgabe eines „wirtschaftlichen Angebotes zum Bau“ unter Zuhilfenahme eines Jury-Verfahrens wurde mit den Drucksachen 1959/13 sowie 1669/14 umfänglich beschrieben und durch den Stadtrat beschlossen. Die Vergabekriterien und deren Wichtung wurden bereits mit der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens bekannt gegeben (vgl.

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:295446-2013:TEXT:DE:HTML>).

Seite 1 von 5

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. Wie wollte die Stadtverwaltung unter diesen Voraussetzungen sicherstellen und wie hat sie sichergestellt, dass die Forderungen der VOB/A §7VS (1) Nr. 1 eingehalten werden, wonach die Leistung so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können?

Die VOB/A-VS bezieht sich auf die Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG (Verteidigung und Sicherheit) und kommt daher hier nicht zur Anwendung.

Die Anwendung des Verhandlungsverfahrens wurde wegen der Komplexität eines derartigen Vorhabens als optimale Vergabeart gewählt, um den einbezogenen Unternehmen die Möglichkeit der Nachfrage zu geben, den geschuldeten Leistungsumfang hinreichend konkretisieren und kalkulieren sowie im Rahmen der Verhandlung selbst über einzelne Vertragselemente diskutieren zu können. Dessen ungeachtet war Grundlage der ersten Angebotsphase eine umfassende funktionale Leistungsbeschreibung (siehe auch Antwort zu 1.), um den geschuldeten Leistungsumfang des Baus einer Multifunktionsarena für alle Bieter gleichermaßen hinreichend beurteil- und kalkulierbar zu gestalten.

4. Wie wurden beispielsweise in der Leistungsbeschreibung konkret die erforderlichen Leistungen für die Küche beschrieben? War für alle Bewerber gleichermaßen davon auszugehen, dass eine Küche angefordert wurde, in der man nur aufwärmen und nicht vollwertig kochen kann? Wie wurde im Rahmen der Angebotsauswertung und im Rahmen der Aufklärung der Angebotsinhalte dieser Sachverhalt geprüft und bewertet?

Der Leistungsumfang der Küche (nur bauliche Vorrüstung) wurde in der FLB beschrieben und basierte auf den Erfahrungswerten des Projektentwicklers IFS. Da zum damaligen Zeitpunkt kein Betreiber feststand, waren die sich erst nach erfolgter Abstimmung mit diesem zum Tragen gekommenen Erweiterungen nicht bekannt. Unabhängig davon war es allen Bewerbern im Ausschreibungsprozess bekannt (FLB lag allen Bewerbern in gleicher Art und Weise vor), wie die bauliche Vorrüstung der Küche ausgeführt werden soll.

5. Wie konnte, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsanforderung die Planungsleistungen noch nicht vorlagen, sichergestellt werden, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet wurde für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus einschätzen kann?

Durch die Bewerber wurden im Rahmen der Angebotsabforderung alle zur Umsetzung der in der FLB beschriebenen Maßnahmen abgefragt. Des Weiteren regelt der Totalübernehmervertrag den Umgang mit Mehr- bzw. Minderleistungen, welche in diesem Fall zum Tragen kommen.

Eine mögliche Ungleichbehandlung der Bieter wird hier ausgeschlossen.

Bezüglich „ungewöhnlicher Wagnisse“ für den Auftragnehmer wird weiter auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen.

6.a) Wie hat die Stadtverwaltung Einfluss auf den Planungsprozess genommen, welche Planungsunterlagen (bitte detailliert angeben nach Planungsunterlage und Planungsstand) wurden von der Stadtverwaltung wann mit welchem Ergebnis abgenommen? Wie wurden die Ausführungsunterlagen geprüft, die nach der Genehmigungsplanung und der Erstellung der Baugenehmigung zu fertigen waren? Wenn sich die Stadtverwaltung außerstande sieht, gemäß Nr. 02

der o.g. Antwort einen „finalen Abnahmetermin“ zu benennen, welche Teilabnahmen von Planungsunterlagen wurden wann mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Durch den geschlossenen Totalübernehmervertrag wurde geregelt, dass der Totalübernehmer (TÜ) nach Beauftragung (17.11.2014) sämtliche Planungsleistungen zu erbringen hat. Durch den Erfurter Sportbetrieb (hier vertreten durch die Projektsteuerung Drees & Sommer) wurde sogleich nach Beauftragung des TÜ die Vorlage der Entwurfsplanung abgefordert. Parallel zur Überarbeitung der Entwurfsplanung wurde die Erstellung der Genehmigungsplanung angeordnet. Die Genehmigungsplanung wurde am 09.01.2015 für die Einreichung bestätigt. Die Genehmigungsunterlagen wurden fristgerecht am 12.01.2015 beim Bauamt eingereicht.

Die Entwurfsplanung Architektur wurde am 13.02.2015 eingereicht und am 26.02.2015 kommentiert/geprüft an den TÜ zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die zu überarbeitenden Themen wurden im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung durch den TÜ nachgezogen und sukzessive mit Vorlage der Planunterlagen zur Ausführung geprüft und freigegeben.

Die Ausführungsplanungen Technische Gebäudeausrüstung (TGA) hinsichtlich der mechanischen Gewerke (HLSK) und der TGA-Elektro (ELT) befinden sich derzeit noch in der Abstimmung mit dem TÜ sowie in der Prüfung durch die Projektsteuerung, so dass eine Abnahme hier noch aussteht.

6.b) Wann, wie und mit welchem Ergebnis wurden diese Unterlagen in Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben konkret durch die Bauverwaltung jenseits der reinen bauaufsichtlichen Prüfung durch die Untere Bauaufsicht geprüft?

Mit den durch die Projektsteuerung durchgeführten Planprüfungen wird die vollumfängliche Umsetzung der in der FLB geforderten bzw. vertraglich geschuldeten Leistungsinhalte sichergestellt. Die Planungsprüfungen wurden durch den Erfurter Sportbetrieb begleitet. Das Bauamt hat hierbei keine Bauherrenfunktion innegehabt. Es scheint zudem kritisch, inwieweit eine Kombination Bauherr=Genehmigungsbehörde nicht zu unvermeidbaren Interessenskollisionen führen würde.

6.c.) Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung wurden während der Planung durch die Stadtverwaltung wahrgenommen?

Für die bauherrenseitige Qualitätssicherung im Bereich Hochbau wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten ein qualifizierter und mit hinreichender Erfahrung in der Bauleitung von Großprojekten versehener Mitarbeiter des Bauamtes eingesetzt, dessen Abordnung zum 30.11.2015 endete und aus personalrechtlichen Gründen nicht verlängert wird.

7. Welche zusätzlichen Planungs-, Architekten- und/oder Ingenieurleistungen wurden während der Planungsphase erforderlich, wie wurden diese Leistungen beauftragt, welche Nachträge wurden dazu angeboten (bitte gliedern nach Leistungsbildern gemäß HOAI)? Wie viele Nachtragsangebote mit welcher Gesamtsumme im Bereich der Planungs-, Architekten- und/oder Ingenieurleistungen wurden angeboten, und was wurde davon von der Stadtverwaltung bereits beauftragt, und was muss noch beauftragt werden? Bitte auch zusätzliche Aufwendungen in Form von Zeithonoraren angeben!

Zusätzliche Planungsleistungen während der Planungsphase und im Sinne der Leistungsbilder nach HOAI wurden lediglich bezüglich der Fachplanung Küchen- und Kioskausstattung beauf-

tragt. Diese wurden jeweils vom Werkausschuss ESB bestätigt und über das dem Betreiber zur Verfügung stehende Budget finanziert.

Weiterhin waren im Zusammenhang mit der Planung des Vorhabens Rechtsberatungsleistungen insbesondere hinsichtlich vergaberechtlicher Fragestellungen zur Nachbeauftragung notwendig. Darüber hinaus wurde wegen nicht realisierbarer befristeter Besetzung einer entsprechenden Stelle im Erfurter Sportbetrieb mit geeignetem Personal die Wahrnehmung der Projektleitung sowie der Qualitätssicherung für die Bauausführung sowohl für die Bau- als auch TGA-Gewerke zusätzlich beauftragt, um die Bauherreninteressen der Stadt im Vorhaben bestmöglich vertreten zu können (vgl. hierzu auch Frage 11). Hierfür wurde jeweils die Beschlussfassung durch den Werkausschuss eingeholt.

8. Wenn Forderungen des Brandschutzprüfers eingearbeitet werden mussten, wie begründet sich da die mehrfache Überarbeitung des Brandschutzkonzepts?

Die mehrfache Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes durch den TÜ war durch teilweise Fehlerhaftigkeit bzw. durch die unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich vorgeschlagener Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Brandschutzkonzeptes bedingt.

Die Überarbeitung in dem aktuell vorliegenden Konzept beinhaltet die Umsetzung der im Nachgang zur Vertragsunterzeichnung zum Tragen gekommenen Änderungen in der MFA, z.B. der Wegfall der Stützen im Multifunktionsraum.

Die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes hat keine kostenseitigen Auswirkungen auf das Projekt, da diese Leistung vollumfänglich durch den TÜ bis zur abschließenden Genehmigungsfähigkeit geschuldet ist.

9. Wieso wurden die von der Verwaltung unter Punkt 03 angeführten Betreiberwünsche in Bezug auf Säulen (also frei zu haltende Nutzflächen) sowie das erforderliche Küchenkonzept nicht vor der Fertigstellung der Verdingungsunterlagen abschließend geklärt? Wie will die Verwaltung den Eindruck ausräumen, dass durch die anscheinend nicht hinreichend eindeutig und erschöpfend beschriebenen Leistungen eine Verschiebung im Wettbewerb eingetreten sein könnte?

Bedingt durch die bereits erwähnte Findung/Bindung des Betreibers der MFA nach Beauftragung des TÜ bzw. deutlich nach Fertigstellung der Verdingungsunterlagen konnten die Wünsche des Betreibers hinsichtlich der baulichen Vorrüstung einer Küche, welche aktuell von den damals angenommenen FLB-Inhalten abweichen, nicht vor Fertigstellung der Verdingungsunterlagen geklärt werden. Ebenso verhält es sich mit dem durch den Betreiber gewünschten Wegfall der Säulen im Multifunktionsraum. Bei all diesen Leistungen handelt es sich um Mehrleistungen gegenüber dem vertraglich geschuldeten Leistungssoll. Alle bis zur Entscheidung der Vergabe beteiligten Bieter hatten die vollumfängliche FLB als Angebotsgrundlage vorliegen und es ist somit keine Verschiebung im Wettbewerb eingetreten.

10. Welche Nachträge in welcher Höhe sind bislang in den ausführenden Gewerken angeboten worden, deren Leistung im Rahmen der Verdingungsunterlagen nicht als erforderlich erkannt wurde? Bitte einzeln nach Gewerk, Nachtrag und Nachtragssumme auflgliedern!

Nachträge von ausführenden Gewerken für Leistungen, die im Rahmen der Erstellung der Verdingungsunterlagen als „nicht erforderlich“ erkannt wurden, liegen aktuell nur für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Westtribüne (die Beauftragung der Planungsleistungen wurde mit Drucksache 2540/15 am 10.12.2015 im Werkausschuss ESB behandelt) sowie für die Ertüchtigung des Entwässerungssystem (hier Variante 1 – für alle die Leistungen, welche unterhalb

der zu errichtenden Gebäude notwendig waren) vor.

Alle anderen vorliegenden Nachträge bedingen sich durch nachträgliche Leistungsänderungen zum geschuldeten Vertragssoll.

11. Wenn aufgrund der Totalübernehmerleistung der Auftragnehmer für die Bauleistung in Form der Bieter-bzw. Arbeitsgemeinschaft identisch ist mit dem Auftragnehmer der Planungsleistungen, wie stellt die Stadtverwaltung die Bauüberwachung bzw. Qualitätskontrolle im Sinne von §4 VOB/B während der Bauausführung (also vor der Abnahme nach §12 VOB/B) sicher? Bitte schildern, wieviel Personen der Stadtverwaltung mit welcher Qualifikation und Berufserfahrung mit welchem Zeitaufwand für diese Aufgabe eingeteilt sind, bzw. welche externen Leistungen hierfür wann an wen in welcher Auftragshöhe vergeben wurden.

Für die bauherrenseitige Qualitätssicherung im Bereich Hochbau wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten ein qualifizierter und mit hinreichender Erfahrungen in der Bauleitung von Großprojekten versehener Mitarbeiter des Bauamtes eingesetzt, dessen Abordnung zum 30.11.2015 endete und aus personalrechtlichen Gründen nicht verlängert wird. Für die Gewerke TGA Elektro und TGA HLS stehen innerhalb der Stadtverwaltung keine fachlich geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung. Die Annahme des vorliegenden Angebotes (vgl. Frage 7) wurde daher präferiert und die Entscheidung hierzu im Werkausschuss am 10.12.15 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein